

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 23 (1961)
Heft: 2: 02.1961

Artikel: Die Naturalabgabe der "Landgarbe" in solothurnischen und bernischen Urkunden
Autor: Walliser, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-861432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Naturalabgabe der «Landgarbe» in solothurnischen und bernischen Urkunden

Von PETER WALLISER

Eine direkte Staatssteuer gibt es im Kanton Solothurn erst seit 1895. In früherer Zeit bildeten die Einkünfte aus den Erträgen des Salzregals, des Ohmgeldes (Umsatzsteuer für öffentlich ausgeschenkt Wein), der Zölle und vor allem aus den Feudalabgaben die wichtigsten Einnahmequellen des Staates. Feudalabgaben sind nicht nur (gemäß dem Worte feudum) die eigentlichen Lehensgefälle, sondern überhaupt alle Abgaben, die von bestimmten Personen sowie den Inhabern bestimmter Grundstücke oder Rechte auf ewige Zeiten geschuldet werden. Diese Feudalabgaben sind sehr alt; ihre Entstehungsgründe beruhen hauptsächlich auf Grundherrschaft, Leibeigenschaft, Vogtei oder Kirchengewalt (Rud. Gmür: «Der Zehnt im alten Bern», Abh. zum Schweizerischen Recht, 310. Heft, Bern 1954, S. 1 ff.).

Die Abgabe der *Landgarbe* ist *grundherrlichen Ursprungs*, gleich wie der Lehenzins, der Ehrschatz und der Holzhaber (*acherum*) usw. Wie die grundherrlichen Rechte sich auf das königliche Hoheitsrecht am Boden (Bodenregal) zurückführen lassen, trifft dies auch für die sonderbare und seltene Abgabenform der Landgarbe zu.

Die Landgarbe war von jenem Pflichtigen zu entrichten, der *unbebautes Land* als Lehen in Besitz genommen und urbarisiert hatte. Regelmäßig bestanden die Landgarben in einem bestimmten Teil des Ertrages und wurden alljährlich in natura geleistet. Die Quote betrug im bernisch-solothurnischen Gebiet meist ein Siebtel, war also höher als beim Zehnten. Die hohe Ablieferungsquote mochte wohl ein Äquivalent bieten zur oft langandauernden abgelieferungsfreien Zeit der Ertragslosigkeit, welche bei Unwirtlichkeiten und Überschwemmungen usw. sich einstellte. — Diese Abgabenart findet man nur selten und meist in ganz bestimmten Gegenden, so in der ehemals sumpfigen Ebene zwischen Büren und Grenchen, im Wasseramt, bei Niederbipp oder in kargen oder durchnäßten Berggegenden des Jura. Die Frage nach der Landgarbe führt uns somit in den kultur- und siedlungsgeschichtlich so interessanten Bereich der Kolonisation unseres heimatlichen Bodens.

Der Grund, warum man anderswo die Landgarben nicht findet, besteht im Umstand, daß gewöhnlich für die Inbesitznahme und Urbarisierung von bisher unbebautem Land — für den Neubruch — eine herrschaftliche Bewilligung nötig war, welche nur gegen einen fixen Bodenzins erteilt wurde (Rütizins, Riederzins, Allmendzins), so daß daneben nicht auch noch Landgarben



Der Goldschlich, wie er durch die Methoden, die auf den Abb. 1—3 dargestellt sind, gewonnen wird, ist noch sehr unrein. Im sog. Lauter- oder Seigertrog wird er abermals durch ruckweise Bewegungen nach den spezifischen Gewichten getrennt. Hernach wird der immer noch nicht ganz reine Goldsand mit Quecksilber vermischt, das mit dem Gold amalgamiert. Das reine Gold endlich wird durch Abdestillieren des Quecksilbers gewonnen.

erhoben werden konnten. Der zur Landgarbe Verpflichtete hatte offenbar seine Abgabe erst dann zu leisten, wenn er das zu Lehen empfangene unbebaute Land urbarisiert hatte, wobei es oft fraglich war, ob eine Urbarisierung überhaupt zu erreichen war. Der Rüti- oder Rodungszins dagegen war u. E. von Anfang an abzuliefern, da das gerodete Landstück beim Anbau gewöhnlich einen Ertrag abwarf. Daher finden wir die Landgarben — wie schon angedeutet — gewöhnlich nur in sumpfigen, steinigen oder gebirgigen Landstrichen, wo Anpflanzungen zum vornherein auf große Mühen stießen. Dies erklärt auch in etwa die Seltenheit der Landgarbenablieferung.

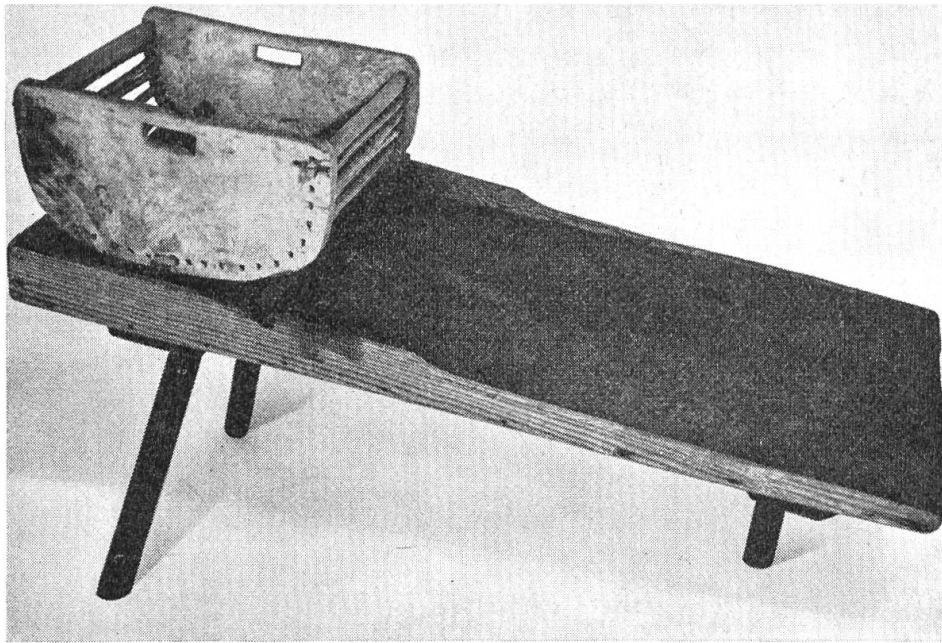
Die Feudallast der Landgarbe wird lateinisch als *terragium* bezeichnet; im Waadtland heißt sie demgemäß *terrage*. Als Naturalgabe wurde sie gleich-

sam als Teil des urbarisierten Bodens verstanden und erscheint so in Frankreich als champart (*campi pars*). Im alten Glossarium mediae et infimae latinitatis von Ch. *Du Cange* (1610—1688) wird in Bd. VIII, S. 72 f. für «*terragium*» auf den gleichen Wortsinn mit champart hingewiesen, wobei ausgeführt wird, es handle sich um ein vererbliches Recht, «*que les heritages, qui sont tenus audit droit, quand ils sont enfrutez en grains, ou autres fruits, il en est deu au Seigneur du Terrage certaine portion . . .*» Der Ausdruck «*terrarium*» ist gleichbedeutend mit *terra inutilis*.

In den östlichen Gebieten der Schweiz konnte ich keine Hinweise auf diese Abgabenform finden. Jedenfalls scheint uns die Vermutung nicht unbegründet zu sein, daß das *terragium* oder die Landgarbe im *westlich-burgundischen Kulturraum* beheimatet ist und auf das *fränkische Recht* zurückgeht. Einige Anhaltspunkte hiefür lassen sich aus den gründlichen Ausführungen von Carl *Lamprecht* in dessen Werk über das deutsche Wirtschaftsleben im Mittelalter (Bd. I, Leipzig 1886, S. 103—140) gewinnen.

Die Frage nach der Landgarbe weist zurück auf das sogenannte «Landrecht», dessen Abgabe häufig als «Garbe» bezeichnet wird; die «Garbe» ist schlechthin die Ablieferung aus dem Landrecht. Und zwar wird das urtümliche «Landrecht» selber zugleich auch als Abgabe verstanden: nämlich als die Abgabe von *Neubruch*. Auch dieses «Landrecht» konnte verliehen werden oder wurde durch Edle usurpiert. Seit spätestens dem 11. Jahrhundert ist das Landrecht nicht mehr königlicher Natur, sondern teilte das bekannte Schicksal der übrigen Hoheitsrechte, die aufgespalten wurden und sich zu *grundherrlichen Rechten* der neuen Landesherren wandelten. Nur noch die bemerkenswerten Bezeichnungen «Landrecht» oder «Landgarbe» — beide heißen lateinisch *terragium* — deuten auf das ursprüngliche Hoheitsrecht des Bodenregals hin. Und schon im 11. Jahrhundert wird *terragium* im Sinne der Herrenquote angewandt; im 13. Jahrhundert war dies bei Neuschöpfungen im Teilanbau der gewöhnliche Wortsinn (C. *Lamprecht*, S. 106, 108).

Auch das ursprünglich hoheitliche Recht der Einforstung gelangte spätestens seit dem 11. Jahrhundert in grundherrliche Hände. Der Schutz des Waldes, insbesondere der Wildbann, der ja ebenfalls an die neuen Herren übergang, führte zum Verbot des Neubruches. Doch konnte der Neubruch gegen Abgabe (Landgarbe) gewährt werden. Man teilte den Wald — an welchem die alte Idee des Bodenregals sich besonders dauerhaft erhielt — in eine Zone des alten gebannten Hochwaldes und in die rottbaren Zonen ein (C. *Lamprecht*, S. 111 f.). Von solchem gerodetem und urbarisiertem Land war ein bestimmter Teil der Garben abzuliefern; nebenher konnte sogar ein Anspruch auf den Novalzehnten geltend gemacht werden.



Letzter Goldwäscherstuhl von Umiken bei Brugg, jetzt im Museum für Völkerkunde, Basel. Dieser Goldstuhl arbeitete nach der Methode, die auf S. 27 dargestellt ist: Auf dem geneigten Brett war ein wollenes Tuch angebracht, in dem sich der Goldschlich fing.

Wie die weltlichen Obrigkeiten, betrieb auch die Kirche eine eigentliche Kolonisation, welche zielstrebig und konstanter war als jene der übrigen Landesherrn — man denke nur an das große Agrarwerk der Zisterzienser. Gegenüber den weltlichen Herren «bewährte die Kirche auch auf diesem Gebiete ihren in dem Entwicklungskreis der ländlichen Kultur grundsätzlich kultivatorischen Charakter» (C. Lamprecht, S. 113). Die Bischöfe hatten ein originäres Verfügungsrecht über sämtliche Zehnten der Diözese, und dieses Recht wurde für den Neubruch wieder geltend gemacht. So finden wir die Landgarbe auch im Bereich des St.-Ursen-Stifts.

Ganz vereinzelt tritt die Bezeichnung «Landgarbe» auch als *Flurname* auf. Für den Kanton Solothurn konnte ich hierüber nichts finden, wohl aber im Kanton Bern. Das Gebiet der «Landgarben» in *Zollikofen* wird zweifelsohne in der uns interessierenden Feudallast seinen Namensursprung haben. 1580 wird die Gegend der «Landgarben» bei Zollikofen urkundlich erwähnt. Als Flurname erscheint die Reminiszenz an diese alte Abgabe auch bei *Neuenegg* (BE).

Nach diesen begrifflichen Erörterungen, die noch manche Frage offen lassen, gehen wir zu den *urkundlichen Belegen der Landgarbenabgabe in den bernischen und solothurnischen Quellen* über, wobei wir uns auf die Sichtung eines überaus umfangreichen Urkundenmaterials stützen. Die nachstehenden Belege sind hauptsächlich nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet.

Die früheste urkundliche Erwähnung der «Landgarbe» in bernischen und solothurnischen Quellen geht auf das Jahr 1332 zurück. Damals verpfändete Graf Johann von Froburg dem Grafen Rudolf von Neuenburg die Erlinsburg mit verschiedenen Dörfern. Der Froburger übergab seine Rechte und Besitzungen an den Dörfern, Häusern und Weilern, mit Gut, Twingen und Bännen, Holz und Feld, Wonn und Weiden usw., wobei eigens die Landgarben und Zinsen genannt werden. Es handelte sich um die Dörfer Niederbipp, Waldkirch, Walaswile, Wölflinsburg, Walden und Höhenhäusern (Solothurnisches Wochenblatt 1826, S. 41 ff.; zit.: S. W.) Diese zum Teil nicht mehr bestehenden Dörfer lagen am Jura *oberhalb Niederbipp* und vereinzelt auch *in der Ebene* drunten.

Im Jahre 1336 stoßen wir auf dem Gebiete des heutigen Kantons Basel-Stadt auf die Landgarbe, nämlich zu *Bärenwil* bei Holderbank. — Heinrich III. von Ifental erwarb am 21. Februar 1336 von Graf Johann von Froburg das Schloß Alt-Bechburg, dazu u. a. «das jungholz zu Berenwil, davon man die landgarbe gibt» (S. W. 1830, S. 670; Soloth. Rechtsquellen I, S. 364). Bemerkenswert ist, daß hier vom Jungholz die Rede ist, was besagt, daß es sich um frisch aufgeforstetes Land handelt.

Die folgenden Belege führen uns wieder auf bernischen Boden zurück. — Am 7. Dezember 1336 erhielt Nikolaus, genannt von Guggisberg, einen Weinberg mit dem halben Teil des Ertrages vom Kloster Gottstatt zu Erbleihe. Diese Weinberge lagen im Westerholz, «quas habuerunt ab Ulrico dicto Bolurum et a Johanne dicto Phirter, excolendas pro dimidietate tocius vini in ipsis vineis excrescentis; ita tamen, quod dicti religiosi sine dampno meo vel heredum meorum *terragium vulgo dictum ‚lantgarba‘* de sua parte de ipsis vineis exsolvere debent omni contradictione remota» (Fontes Rerum Bernensium VI, S. 322 Nr. 328; zit.: FRB). Das Westerholz war *bei Pieterlen* gelegen.

In der gleichen Gegend, am Bache *oberhalb Pieterlen*, ist um 1350 die Abgabe der Landgarbe festzustellen, welche in der Kundschaft über die Landtage zu Pieterlen und die dortigen Rechte des Bischofs von Basel erwähnt wird. Dem Rodel des Dinghofes zu Pieterlen ist zu entnehmen: «Und were dz yemant dehein ried oder acker ufbreche, als der wasserruns harzucht wider Bieterlon, da von gibt er lantgarbe» (FRB VII, S. 553, Nr. 576). Dieser Hinweis im «Rodel von Bieterlon» ist aus dem Grunde zu beachten, weil hier

unmittelbar die Bebauung unwirtlichen Ried- oder Ackerbodens genannt wird. Abt und Konvent von Erlach schlichteten am 19. Dezember 1365 ihren Streit mit Probst und Kapitel von Neuenburg über die vom letztern beanspruchten «*decima cum terragio cuiusdam vinee nostre site in vinoblio campipresbiteri iuxta vineam Willenodi de Cottens ex una parte et vineam Nycholeti Eslurdy burgensis Novicastro et altera*». Das umstrittene Gut dürfte *zwischen dem Bieler- und Neuenburgersee* zu suchen sein. Die Abtei von Erlach verpflichtete sich, für den verweigerten Zehnten und das *terrarium* ewiglich und jährlich in Neuenburg dem Kapitel daselbst vier Sextare weißen Weines zu entrichten, wogegen dann der Zehnten und das *Terrarium* dahinfallen würden (FRB VII, S. 647, Nr. 1622).

Die Landgarbentrachtung begegnet uns auch im *Emmental*, nämlich unter den Abgaben von *Walterswil* (zwischen Wynigen und Huttwil); diese Abgaben gehörten den Spiegelbergern. 1438 bestätigte Bern dem Hemann von Spiegelberg und dessen Ehefrau, Margarethe von Spins, den Tausch des Twing und Bannes zu Walterswil gegen den Twing und Bann zu Winistorf, welche die Spiegelberger empfangen (S. W. 1826, S. 236).

Ferner wird die uns interessierende Naturalabgabe im Urbar von *Signau* 1530 und 1549 erwähnt, ferner um 1422 bezüglich des südlich von Bern gelegenen *Lengenberges* (R. Gmür, a. a. O., S. 11).

Erstmals stoßen wir auf heutigem *solothurnischem* Territorium 1347 auf die Landgarben, und zwar zu *Inkwil*, also in einer damals sehr sumpfigen Gegend. Der Bürger von Solothurn, Johann Matter, und seine Söhne verkauften 1347 an das Stift Solothurn zwei Schuposen zu Inkwil, deren eine Johann Matter besessen und «um Landgarben verliehen» hatte (S. W. 1831, 628).

1378 verkaufte Esther von Burgenstein, die Ehefrau des Heinrich vom Stein, ihrem Manne und dessen Brüdern Hartmann und Johannes (dem Chorherrn zu Solothurn) zahlreiche Güter bei Äschi, daselbst auch die Burg, ferner einen Viertel der Landgarben «zum Steine», womit der *Steinhof* gemeint ist (S. W. 1816, 323).

Im Ehetag (Ehevertrag) von 1385, in welchem zwei Ehegatten sich gegenseitig auf ihren Todfall hin bestimmte Güter vermachten und andere vorbehielten, wird unter den vergabten Gütern des Ehemannes (Hug von Falkenstein) auch seine Landgarbe zu *Egerkingen* erwähnt (S. W. 1816, 260).

Solothurn und Bern hatten am 5. April 1388 Stadt und Herrschaft Büren gemeinsam erworben und einigten sich am 3. Juli 1393 über die Teilung der Einkünfte. Dieser Teilungsvertrag bot in der Folge Anlaß zu Streitigkeiten über die Marchen zwischen *Grenchen* und Lengnau. Der Notar Peter Seriant

aus Biel nahm «besunder von der lahen und der marchen und der rechtsami wegen des gerichtes, twinges und bannes ze Grenchen» drei Kundschaften auf, deren erste (vom 29. November 1437) die Landgarbe erwähnt: Der alte Clewi Specht von Rodmunt (Romont ob Lengnau) erinnerte sich an die Zeit des Guglereinfalles zurück (1375) und erklärte u. a., damals habe «Uderschi von Rodmunt» die Schottenriede bebaut, von welcher der Bannwart von Grenchen zuhanden der Obrigkeit «lantgarbe und zechenden» genommen habe. Andere ortskundige Zeugen bestätigen diese Aussage. Der «Schottenacker» — dieser Flurname ist typisch für kargen Boden — befand sich «an den großen Gafelland» (Soloth. Rechtsq. I, S. 214 f.). Durch die Schottenriede wand sich der alte Pfad zwischen Grenchen und Lengnau zur Ebene hinunter; die Bezeichnung «Ried» deutet auf den untern Teil des Weges hin.

Einiges Interesse bietet jener Passus in der Zusammenstellung der Rechte und Forderungen des *St.-Ursen-Pfarrstiftes* gegenüber der Stadt Solothurn, wo ausgeführt wird — die undatierte Aufstellung entstammt dem 14. Jahrhundert —, die Stadt störe die Landgarbenentrichtung an das Stift: «Item, daß sie uns auch bekränken an unseren Landgarben und jungen Zehnten — Lämmlein, Impen und andern Dingen, das jungem Zehnten zugehört» (modernisierter Wortlaut gem. S. W. 1816, 330). Wo die Güter gelegen waren, ab welchen die Landgarbe zu leisten war, wird leider nicht gesagt. — Doch in einem möglichen Hinweis auf diese Klagepunkte des Stiftes äußerte sich die *Stadt Solothurn* 1420: «wer der war, der die Allmend um unsere Stadt hütend würde, daß auch derselbe unsrer Stadt Landgarben gebe, und haben auch sömmerliche Landgarben je daher genossen und genommen» (S. W. 1832, 471). — Sowohl das Stift wie die Stadt Solothurn haben also in alter Zeit die Abgabe der Landgarbe erhoben, was für das Stift den alten Zehntbereich in der nächsten Umgebung der Stadt betrifft; in nächster Umgebung der Stadt befand sich selbstverständlich auch die Stadt-Allmend.

Mit der vorliegenden Studie über die seltene und noch nicht in allen Teilen abgeklärte Naturalabgabe der Landgarbe möchte der Verfasser einen weitem Beitrag zum Problem der oft schwerverständlichen alten Abgabenordnung liefern.